(2) Beide Staatssekretariate sind Staatssekretariate ! mit eigenem Geschäftsbereich im Sinne von § 6 des Gesetzes vom 23. Mai 1952 über die Regierung der j Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 407).

§ 3

Jedes der beiden Staatssekretariate wird verantwortlich von einem Staatssekretär geleitet, dem zwei Stellvertreter beigegeben sind.

Berlin, den 2. April 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Verordnung
über die Untersuchungspflicht bei Hausschlachtungen von Schaflämmern.

Vom 2. April 1953

§ 1

Bei Hausschlachtungen unterliegen Schafe jeglichen Alters der Schlachttier- und Fleischbeschau,

§ 2

§ 2 Abs. 2 des Fleischbeschauungsgesetzes vom 29. Oktober 1940 ist für Schafe im Alter von unter drei Monaten (Lämmer) nicht anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft..

Berlin, den 2. April 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

Preisverordnung Nr. 275
Verordnung über die Preise für die Biersorte „Vollbier Deutsches Pilsner" sowie über die Veränderung der Ausschankspannen für die Biersorten Vollbier (hell) und Starkbier (Bock).

Vom 26. März 1953

Zur Erweiterung und Verbesserung des Biersortiments zugunsten der Verbraucher wird die Biersorte „Vollbier Deutsches Pilsner" mit einem Stammwürzegehalt von 12,3 bis 12,8 °/o ausgestoßen. In Verbindung mit dem Ausstoß dieser Biersorte wird zur Herstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Brauereiabgabepreis und Ausschankspannen eine Neuordnung der Ausschankspannen für die Biersorte „Vollbier (hell)" und für die Biersorte „Starkbier (Bock)" notwendig.

Hinsichtlich der Preise und Lieferbedingungen wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Brauereiabgabepreis für „Vollbier Deutsches Pilsner" beträgt

180,— DM je Hektoliter, falls das Bier als Faßware geliefert wird, und

195,— DM je Hektoliter, falls das Bier als Flaschenbier geliefert wird.

§ 2

Die Ausschankpreise für „Vollbier Deutsches Pilsner" betragen:

Preis-gruppe	Faßbier in Litern 0,25	0,3	0,5	Vf	Flaschenbier in Litern V. V*	%
	DM				DM	
I	0,65	0,77	1,30	2,60	0,37	1,30	2,60
11	0,68	0.81	1,35	2,70	0,90	1,35	2,70
111	0,73	0,8?	1,45	2,90	0,93	1,45	2,90

§ 3

Die Verkaufspreise für „Vollbier Deutsches Pilsner" in Einzelhandelsgeschäften und in Ausschankstätten zum Verbrauch außer dem Hause betragen:

je V3-Liter-Flasche ..... 0,82 DM
it i/a it it .. 1 10 „
„ Liter in Kannen oder Siphons .... 2,10 „

§ 4

Für den Verkauf und die Lieferung der Biersorte „Vollbier Deutsches Pilsner" gelten im übrigen die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 159 vom 25. Mai 1951 — Verordnung über Preise für Biere — (GBl. S. 590).

§ 5

Die in der Anlage 1 zum § 1 der Preisverordnung Nr. 215 vom 7. Dezember 1951 — Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 159 über Preise für Biere — (GBl. S. 1173) verzeichneten Brauereiabgabepreise für Vollbier (hell und Starkbier [Bock]) werden wie folgt verändert:

	Faßbier	Flaschenbier
	in DM je Hektoliter	
Vollbier (hell)	139,—	154,—
Starkbier (Bock).....	224,—	239,—

§ 6

Die in den Anlagen 2 und 3 zum § 1 der Preisverordnung Nr. 215 verzeichneten Ausschankpreise und Verkaufspreise für Vollbier (hell) und Starkbier (Bock) bleiben unverändert.

§ 7

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1953

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Dritte Durdiführungsbestimmung *
zur Verordnung
zur Regelung der Energieversorgung.

Vom 30. März 1953

Gemäß § 12 der Verordnung vom 24. April 1952 zur Regelung der Energieversorgung (GBl. S. 327) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Betriebe haben, soweit nicht gemäß § 7 der Verordnung eine andere Bestimmung erfolgt, die folgenden Stromentnahmezeiten und -sätze einzuhalten:

1. Einschichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate nicht länger als 9 Stunden

* 2. Durchfb. (GBl. 1952 S. 975).